

II- 476 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Zl. 98.989 -G/71

Wien, am 16. Feber 1972

164 /A.B.
zu 160 /J.
Präs. am 22. Feb. 1972

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Leitner und Genossen (ÖVP), Nr. 160/J, vom 21. Dezember 1971, betreffend Jagdpächter der Österr. Bundesforste in Hinterriß.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß laut der Beantwortung der schriftlichen Anfrage sozialistischer Abgeordneter vom 3.2.1971, II-782 der Beilagen, betreffend Jagdpächter der Österr. Bundesforste in Tirol, von Prinzessin Liliane de Rethy für das Jagdgebiet Hinterriß ein Pachtzins von S. 2,-/ha bezahlt werde und Verhandlungen über eine Pachtzinserhöhung im Gange sein sollen. Sie stellen in diesem Zusammenhang folgende

A n f r a g e :

- 1.) Ist in der Zwischenzeit ein neuer Pachtvertrag vereinbart worden?
- 2.) Wenn ja, wie hoch sind die Pachtzinse?
- 3.) Wenn nein, warum kam es bis jetzt zu keiner Neuregelung des Pachtverhältnisses?
- 4.) Auf welche Höhe belaufen sich die Pachtzinse, die die Bundesforste ihrerseits für verschiedene nicht bundes-eigene Forst- und Almgebiete, die innerhalb dieses Jagdgebietes liegen, zu leisten haben?
- 5.) Wie groß sind diese Gebiete und wie hoch ist die Summe der von den Bundesforsten zu bezahlenden Pachtzinse?

- 2 -

A n t w o r t :

Das von den Österr. Bundesforsten an Prinzessin Liliane de Rethy verpachtete Jagdrevier Hinterriß liegt im Bereich des Karwendelgebirges und umfaßt derzeit eine Gesamtfläche von 14.166 ha. Von dieser Fläche entfallen 13.694 ha auf Bundesforstbesitz und 472 ha auf Angliederungen aus Privatbesitz. Auf normalen Verkehrswegen ist das Jagdgebiet nur über deutsches Bundesgebiet und zwar von Bayern aus erreichbar. Das Revier selbst ist aber durch Straßen und zahlreiche Forstwege verhältnismäßig gut aufgeschlossen. Der Wildstand besteht aus Rotwild, Gamswild, Rehwild, Auerhahnen, kleinen Hahnen und Marmeltieren. Die jagdliche Betreuung des Revieres obliegt fünf Berufsjägern.

Es handelt sich somit um ein ausgesprochenes Großrevier. Von der Pächterin müssen die gesamten Jagdbetriebskosten bezahlt werden. Hierbei handelt es sich um die Gehälter (samt Soziallasten) für die fünf Berufsjäger, die hohen Wildfütterungskosten sowie die Kosten der Erhaltung von Baulichkeiten und Anlagen, die dem Jagdbetrieb dienen. Es ist eine feststehende, allgemein anerkannte Tatsache, daß in Großjagden die Jagdbetriebskosten ein besonderes Ausmaß annehmen, was in jedem Fall auch in der Höhe des Pachtzinses seinen Niederschlag findet. Andererseits sprechen aber wichtige jagdwirtschaftliche bzw. hegerische Überlegungen für die Bildung größerer Reviere. Nicht zu übersehen ist auch, daß die Jagdausübung in diesem Revier durch den immer größer werdenden Touristenstrom aus Bayern (insbesondere Raum München), der sich in die verschiedenen Täler des Jagdgebietes erstreckt, nicht unwesentlich beeinträchtigt und erschwert wird.

Es ist aber zweifellos richtig, daß der derzeit von der Pächterin bezahlte jährliche Pachtzins von S 30.000,-, das sind rund S 2,- pro ha, keineswegs als angemessen, sondern vielmehr als weit zu niedrig bezeichnet werden muß.

- 3 -

Der Pachtvertrag über das Jagdrevier Hinterriß wurde im Jahre 1951 zwischen den Österr. Bundesforsten und der Vermögensverwaltung König Leopold II. von Belgien für die Zeit bis zum Jahre 1964 abgeschlossen. Im Jahre 1959 trat dann Prinzessin Liliane de Rethy anstelle von König Leopold in den Pachtvertrag ein, wobei gleichzeitig die Pachtdauer um weitere 20 Jahre, das ist bis 31.3.1984, zu den gleichen Bedingungen verlängert wurde. Anlaß für diese Vertragsverlängerung waren folgende Umstände:

Bis zum Jahre 1958 standen dem Pächter ein Jagdhaus und mehrere andere Objekte aus dem Coburg'schen Besitz zur Verfügung. Diese Gebäude, die von den Österr. Bundesforsten treuhändig verwaltet worden waren, mußten dann auf Grund der Bestimmungen des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBl.Nr.119/1958, an die Stiftung der Herzog von Sachsen, Coburg und Gotha'schen Familie übergeben werden. Wegen einer weiteren Benützung durch den Jagdpächter bzw. die Jagdpächterin kam keine Regelung zustande. Die Pächterin ging daher daran, ein neues großes Jagdhaus in Hinterriß auf ihre Koaten zu errichten. Um eine gewisse Amortisation der hohen Baukosten zu ermöglichen, wurde die Verlängerung der Pachtdauer um weitere 20 Jahre begehrt und auch zugestanden.

Zu Frage 1 und 2:

Auf Grund der Tatsache, daß der bestehende Pachtvertrag für die Österr. Bundesforste unkündbar bis zum Jahre 1984 läuft, können die Österr. Bundesforste nicht den Abschluß eines neuen Pachtvertrages verlangen, sondern lediglich eine Erhöhung des Pachtzinses auf Grund nachfolgender im Pachtvertrag enthaltenen Klausel begehren:

"Falls durch eine wesentliche Veränderung oder Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der im Pachtvertrag festgesetzte Jagdpachtzins mit den jeweiligen ortsüblichen Jagdpachtzinsen nicht mehr im Einklang steht, ist jeder Vertragspartei berechtigt, die Neufestsetzung des Jagdpachtzinses zu begehren."

- 4 -

Obwohl mit der Pächterin bzw. ihren Rechtsvertretern mehrfach Verhandlungen geführt wurden und auch ein intensiver Schriftwechsel stattfand, war es bisher nicht möglich, einen neuen Pachtzins verbindlich zu vereinbaren.

Zu Frage 3:

Die Österr. Bundesforste haben unter Berufung auf die vorangeführte Klausel erstmals im Jahre 1965 mündlich, in den folgenden Jahren immer wieder auch schriftlich eine Erhöhung des Pachtzinses begehrt. Daß nicht bereits früher eine Neufestsetzung des Pachtzinses verlangt wurde, ist auf den bereits erwähnten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Neubau eines Jagdhauses u.s.w. zurückzuführen. Wegen dieser Rücksichtnahmen konnten auch in der Folge die wiederholten Forderungen auf Neufestsetzung des Pachtzinses nicht mit dem Nachdruck vertreten werden, der bei der ablehnenden Haltung der Pächterin allenfalls eine Entscheidung herbeiführen hätte können. Erst in der letzten Zeit, in der diese Angelegenheit in der Öffentlichkeit immer mehr Aufmerksamkeit fand, konnten mit der Pächterin bzw. ihrem Rechtsvertreter konkrete Verhandlungen aufgenommen werden.

Da von den Rechtsvertretern der Pächterin zahlreiche Rechtsfragen aufgeworfen wurden und unter anderem auch die Wirksamkeit der angeführten Klausel in Zweifel gezogen wurde, haben die Österr. Bundesforste Anfang 1971 die Finanzprokurator um Prüfung der Rechtslage und um Einschaltung in die Verhandlungen ersucht. Die Finanzprokurator hat sodann zusammen mit den Österr. Bundesforsten mehrere Gespräche mit den Rechtsvertretern der Pächterin und auch mit der Pächterin selbst geführt.

In letzter Zeit haben nun diese intensiven Verhandlungen einen erfolgsversprechenden Verlauf genommen. Wenn auch ein verbindliches Ergebnis bzw. ein Abschluß noch nicht erreicht werden konnte, ist doch damit zu rechnen, daß ein solcher Abschluß in der nächsten Zeit erfolgen kann.

- 5 -

Zu Frage 4 und 5:

Dem Jagdgebiet Hinterriß sind insgesamt 472,4080 ha fremde Flächen angegliedert, wofür die Österr. Bundesforste insgesamt S 15.510,62 als Angliederungsentgelt leisten müssen, während die Pächterin den Österr. Bundesforsten nur S 2,- pro ha bezahlt.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Flächen bzw. Angliederungsentgelte (Stand 1971):

Herzogliche Revierverwaltung ...	144.9272 ha	zu S 40,-	S 5.797,09
Gumpen Hoch- und Niederleger ...	58.8400 ha	zu S 40,-	" 2.354,--
Tortentalalpe	48.6098 ha	zu S 40,-	" 1.945,--
Hasentalalpe	82.8484 ha	zu S 40,-	" 3.314,--
Karl-Grasbergalpe	49.0951 ha	zu S 40,-	" 1.964,--
Restl.kleine Angliederungen . .	88.0875 ha	zu diverse"	136,53
Summe:	472.4080 ha	S15.510,62

Der Bundesminister:

